

Motion

zur Revision der Strafbestimmungen bei einem Schwangerschaftsabbruch

Gestützt auf Art. 55 der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL 1997/61), reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die nachstehende Motion zur Revision der Strafbarkeitsbestimmungen bei einem Schwangerschaftsabbruch ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

„Zur Vorberatung einer Revision der Strafbestimmungen bei einem Schwangerschaftsabbruch wird eine Landtagskommission eingesetzt. Diese wird beauftragt, dem Landtag eine Vorlage betreffend die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Vorschlag zu bringen.“

Begründung

Die derzeit in Liechtenstein geltende strikte Indikationenlösung (Strafgesetzbuch StGB § 96 bis §98, Weltrechtsprinzip StGB § 64 und Strafprozessordnung StPO, Anzeigepflicht § 53, Abs. 1) trat vor 18 Jahren in Kraft. Schwangerschaftsabbrüche von in Liechtenstein wohnhaften Frauen werden nur dann nicht strafrechtlich verfolgt, wenn die Schwangere nicht anders aus einer unmittelbaren Lebensgefahr gerettet oder vor schweren gesundheitlichen Schäden geschützt werden kann oder wenn sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Treffen diese Indikationen zu, wäre nach derzeit in Liechtenstein gültigem Recht sogar ein Schwangerschaftsabbruch bis zur Geburt möglich.

Die Praxis zeigt, dass diese restriktiven Regelungen den Anspruch, Leben zu schützen, nicht erfüllen können. Die soziale Realität und die herrschende Gesetzeslage klaffen immer weiter auseinander. Auch durch den Wertewandel in den Einstellungen gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau ist das Gesetz überholt. Die Beratungsstellen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im In- und Ausland werden auch von in Liechtenstein wohnhaften Frauen und Paaren mit Schwangerschaftskonflikten aufgesucht. In Schaan ist die Beratungsstelle schwanger.li domiziliert, die von der Sophie von Liechtenstein Stiftung für Frau und Kind eingerichtet wurde. Sie bekennt sich auf ihrer Homepage zu einer offenen Beratung und versichert, dass sie die Entscheidung der Schwangeren, wie diese auch ausfällt, respektiert.

Diese Möglichkeiten zu Beratungen ändern nichts an der Tatsache, dass ein Schwangerschaftsabbruch, wenn er der Justiz bekannt wird, mit bis zu einem Jahr Gefängnisstrafe für die Frau geahndet werden müsste. Aber kaum eine Richterin oder ein Richter würde heute allen Ernstes mehr eine in Liechtenstein lebende Frau zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilen wollen, weil sie aus einer Notlage heraus im Ausland einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen liess. In der Interpellationsbeantwortung Nr. 121 vom November 2004 betreffend die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Entkriminalisierung Schwangerschaftsabbruch) schreibt die Regierung denn auch, „dass die Behörden die restriktive Gesetzgebung nicht vollziehen und Wege suchen, um Frauen und an einem Schwangerschaftsabbruch beteiligte Personen vor der strafrechtlichen Verfolgung zu schützen.“ Das gültige Gesetz wird also, wenn irgend möglich, nicht mehr angewendet; gemäss der Staatsanwaltschaft wurden in den letzten Jahren zwei Fälle zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt. Im einen Fall sprach das Schöffengericht die Angeklagte wegen eines nicht vorwerfbaren Verbotsirrtums frei, im zweiten Fall wurde das Verfahren aufgrund von Verjährung eingestellt. Bezüglich der oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung herrscht in Liechtenstein Rechtsunsicherheit. Diese Situation ist nicht nur unehrlich, sondern rechtspolitisch unhaltbar: Ist ein Gesetz durch die tatsächliche gesellschaftliche Entwicklung überholt, so muss der Gesetzgeber auf diese Situation reagieren und darf nicht einfach über die faktische Nichtanwendung wegsehen. Und was noch schwerer wiegt: Solche Rahmenbedingungen verhindern eher, dass Frauen und Paare in Schwangerschaftskonflikten eine Perspektive für sich und ihr Kind entwickeln, als dass sie zur Lösung ihrer Probleme beitragen können.

Die Mehrheit der europäischen Länder kennt heute eine Fristenregelung, die der Frau in einem Schwangerschaftskonflikt den Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch zugesteht. Die internationale Erfahrung zeigt, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche von der jeweiligen gesetzlichen Regelung weitgehend unabhängig ist. Anders formuliert: Strenge Strafandrohungen verhindern keine Schwangerschaftsabbrüche. Diese internationale Beobachtung gilt auch für Liechtenstein: Auch hier kommt es trotz des Totalverbots und trotz der strengen Strafandrohung mit Weltrechtsprinzip nach vorsichtiger ärztlicher Schätzung pro Jahr zu mindestens 50 Schwangerschaftsabbrüchen. Diese finden meistens in der Schweiz statt. Weil die Betroffenen aus Liechtenstein vor allem in die Schweiz ausweichen, ist für uns in Liechtenstein der Blick auf die rechtliche Lage in der Schweiz sehr wichtig. Sie hat 2002 für dieses schwierige Problem nach über 10-jähriger öffentlicher Diskussion eine Kompromissregelung gefunden. Mit 72%iger Zustimmung des Schweizer Stimmvolkes wurde die Fristenregelung angenommen. In den übrigen Nachbarländern wurde der Schwangerschaftsabbruch zum Teil bereits vor vielen Jahren entkriminalisiert.

Was heisst nun „Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs“? Auch wenn die Frau den Abbruch im Ausland vornehmen lässt, macht sie sich nach dem Weltrechtsprinzip in Liechtenstein strafbar, und es droht ihr eine unbedingte Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr. Bei einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs bleibt die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aufrecht. Unter bestimmten Bedingungen wird jedoch von einer Bestrafung der betroffenen Frau abgesehen.

Warum ist eine gesetzliche Neuregelung dringlich? Alle drei im Landtag vertretenen Parteien haben erkannt, dass die derzeitige Rechtslage unbefriedigend ist und sich wiederholt für eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ausgesprochen. Fakten zur sozialen Realität und Gesetzesvorschläge wurden von der „Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte“ und den „Frauen in der FBP“ erarbeitet und in den Papieren „Bilanz der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte“ und „Lebensschutz PLUS – Leben schützen – Hilfe bieten“ festgehalten.

Der Landtag forderte die Regierung bereits im Jahre 2004 mittels einer Interpellation zu einer Stellungnahme zur Problematik auf, worauf die Regierung in der Interpellationsbeantwortung Nr. 121/2004 Handlungsbedarf sah und in Aussicht stellte, dass „in den nächsten ein bis zwei Jahren eine Gesetzesrevision vorgenommen werden könnte.“ Inzwischen sind über zwei Jahre vergangen und immer noch ist keine Gesetzesänderung in Aussicht. Anzustreben ist in dieser ethisch anspruchsvollen Problematik eine Konsenslösung der drei Landtagsparteien; mit einer Landtagskommission wird die Voraussetzung geschaffen, dass sorgfältig und respektvoll ein Vorschlag erarbeitet werden kann.

Langjährige Erfahrungen zeigen, dass sich jede Form von Druck auf die Frau – Kriminalisierung, Überzeugungsarbeit in eine bestimmte Richtung – gegen das ungeborene Leben richtet. In dieser Frage ist es wichtig, eigene moralische Grundsätze nicht auf andere zu übertragen, den betroffenen Frauen oder Paaren zuzugestehen, dass sie sich den Entscheid nicht leicht machen und nie ohne Not eine Schwangerschaft abbrechen. Die Verantwortung kann der Frau oder dem Paar letztlich von niemandem abgenommen werden. Der Vorschlag, den die Landtagskommission auszuarbeiten hat, soll diesen Überlegungen und Voraussetzungen für Gewissensentscheide Rechnung tragen.

Zusammenfassend stellt sich nun die Frage, welche Grundlagen vom Staat zu schaffen sind, damit Frauen und Paare in Schwangerschaftskonflikten ihre Lebenssituation klären und eine sorgfältig abgewogene Gewissensentscheidung treffen können. Ziel jeder staatlichen Regelung in dieser Frage ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit unerwünschte Schwanger-

schaften möglichst nicht erst entstehen. Auf diesem angestrebten Weg hin zu einer Senkung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche könnten gute familienpolitische Rahmenbedingungen, sprich Aufklärung und allgemeine Sexualinformation, Zugänglichkeit der Verhütungsmittel und soziale Sicherheit eine bessere Wirkung entfalten als die derzeit aufrechte Strafandrohung.

Ausserdem sollten die Rahmenbedingungen so ausgestaltet sein, dass der Staat von den sozialen, psychischen und materiellen Problemen, die zu Schwangerschaftsabbrüchen führen, überhaupt Kenntnis nehmen kann. Bei der derzeit herrschenden Tabuisierung, die durch die Angst vor Strafverfolgung verständlich wird, ist dies unmöglich. Nur durch den Schritt der Entkriminalisierung können zum Schutz der Betroffenen überhaupt Grundlagen für ein entsprechendes Beratungsmodell geschaffen werden. Nur in Kenntnis der Probleme, welche Frauen zu einem Schwangerschaftsabbruch bewegen, kann der Staat etwaige Anpassungen im Bereich der Prävention und bei familienpolitischen Massnahmen vornehmen. Und erst durch eine Anpassung des Rechts wird die grosse Kluft zwischen dem geltenden Strafrecht und der Realität von Familien geschlossen. Der Staat kann also, wenn er die nötigen Rahmenbedingungen schafft, besser darauf hinwirken, dass sich möglichst wenige Frauen und Paare für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Ein wichtiger Stellenwert kommt hierbei dem zu erarbeitenden Beratungsmodell für Schwangerschaftskonflikt-Beratung zu.

Vaduz, den 14. März 2007

Pepo Frick

Andrea Matt

Paul Vogt